

Satzung des Vereins "MAGDEBURGER KINDness"

Stand 13.11.2017

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: MAGDEBURGER KINDness.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Kunst und Kultur.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung der Bewerbung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kulturhauptstadt Europas 2025, die spätere Unterstützung der Umsetzung des Kulturhauptstadtprojektes im Falle der Ernennung, sowie die langfristige Weiterführung von daraus entstandenen Projekten;
 - den Aufbau einer möglichst großen Gemeinschaft von Bürgern, die die Kulturlandschaft stärken;
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten die diesem Aufbau dienlich sind;
 - die Entwicklung und Etablierung von modernen Methoden zur Finanzierung von Vereinen der Kulturlandschaft Magdeburgs und der Region (z. B. Crowdfunding);
 - die Stärkung der Vernetzung regionaler Kulturakteure in andere Regionen Europas und der Welt; und
 - die Vermittlung von Werten zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger (*kindness* kommt aus dem Englischen und steht für Wertschätzung oder Güte).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder unterteilen sich in a) Mitglieder mit Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen (von nun an „stimmberechtigte Mitglieder“ genannt) und b) Mitglieder ohne Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen (von nun an „Fördermitglieder“ genannt).
2. Es ist ein Aufnahmegesuch in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam, sofern die Austrittserklärung bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres eingegangen ist. Andernfalls wird der Austritt zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand, entscheidet der Vorstand über eine mögliche Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt per Textform (schriftlich oder elektronisch) an die zuletzt zu diesem Zwecke mitgeteilten Kontaktdaten.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind grundsätzlich zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Mitarbeiter anstellen. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Seine Pflichten und Rechte ergeben sich aus dieser Satzung und aus dem abzuschließenden Dienstvertrag.
3. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur erstmaligen Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich sind.
2. Eine Änderung dieser Satzung ist überdies nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen.
3. Der Bestand dieser Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am besten entspricht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher wie in männlicher Form.

Die Satzung ist von allen Gründungsmitgliedern am _____ in Magdeburg verfasst und unterschrieben wurden.
